

1. Allgemeines

Das Hygienekonzept der IGS Brake gibt konkrete und verpflichtende Handlungsanweisungen für die Umsetzung im Schulalltag und gilt für alle an Schule Beteiligten.

Grundlage dieses Hygienekonzeptes ist der vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt vorgegebene Schulhygieneplan 2022. Dieser basiert auf der Grundlage des §36 Infektionsschutzgesetz.

Das Hygienekonzept ist Bestandteil der Schulordnung der IGS Brake.

2. Grundlegende Hygieneregeln

Die folgenden Hygieneregeln sind sowohl von Lehrkräften, dem sonstigen Schulpersonal und den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern und schulfremden Personen zwingend zu beachten.

	<p>Händewaschen: Z. B. nach dem Husten oder Niesen; nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; nach erstmaligem Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Toilettengang.</p>
	<p>Abstandsgebot: Ein Abstand von 1,5 - 2m zu anderen Personen sollte eingehalten werden.</p>
	<p>Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.</p>

3. Während des Schultages

3.1. Verhalten im Klassenraum

3.1.1. Lüftung

Der Unterrichtsraum wird weiterhin nach der Regel „20 – 5 – 20“ stoßgelüftet. Dazu werden die Fenster komplett geöffnet und möglichst auch die Klassenraumbür, um den Luftaustausch zu beschleunigen.

3.1.2. Feste Sitzplätze

Alle Schülerinnen und Schüler bekommen einen festen Sitzplatz zugewiesen, der vom jeweiligen Schüler/von der jeweiligen Schülerin einzuhalten ist.

3.1.3. Arbeitsmaterialien

Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihr eigenes Arbeitsmaterial mit zur Schule bringen.

3.2. Toilettennutzung

- Die Toiletten sind während der Pause aufzusuchen und ausschließlich gemäß ihrer Bestimmung zu nutzen.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume!
- Toilettengänge während des Unterrichts sind im Ausnahmefall und einzeln gestattet.
- Die Zuweisung einzelner Toiletten zu den Jahrgängen bleibt ebenfalls erhalten.

4. Pausenregelungen

4.1. Verhalten in der Pause

- In den Pausen sollen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude möglichst verlassen (Ausnahme: schlechte Wetterlage).
- Der Aufenthalt im Verwaltungsbereich und im Bereich vor dem Lehrerzimmer ist untersagt.
- Das Sekretariat darf ausschließlich zur Regelung von Schülerangelegenheiten aufgesucht werden, insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots ist dabei auch weiterhin zu beachten.

4.2. Schlechte Wetterlage

Es erfolgt die Durchsage „Regenpause“. Die Schülerinnen und Schüler bleiben dann im Klassenraum. Während der Regenpause ist Rennen, Toben, usw. nicht gestattet. Die auf den Pausenhöfen zur Aufsicht eingeteilten Lehrkräfte nehmen ihre Aufsicht im Flurbereich des jeweils zugeordneten Jahrgangs wahr.

4.3. Verpflegung

4.3.1. Kiosk

Die Kioske bleiben bis auf Weiteres geschlossen. Die Pausenverpflegung muss von zu Hause mitgebracht werden.

4.3.2. Mittagsverpflegung/Mensa

- Die Mensa bietet bis auf Weiteres eine Mittagsverpflegung an. Änderungen aufgrund einer sich verschlechternden Infektionslage sind nicht ausgeschlossen und werden auf den bekannten Wegen kommuniziert.
- Beim Betreten des Mensabereichs sind die Hände zu desinfizieren. Das Handdesinfektionsmittel wird von der Schule bereitgestellt.
- In der Warteschlange soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Nach der Essensausgabe ist unverzüglich der für den jeweiligen Jahrgang zugewiesene Bereich aufzusuchen. Die Essbereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
- Bei der Essenseinnahme soll weiterhin auf entsprechende Abstände geachtet werden.

5. Nach Schulschluss

5.1. Wege aus dem Gebäude

Die Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude und das Schulgelände inklusive des Fahrradbunkers auf direktem Weg.

5.2. Nutzung des Fahrradbunkers

Der Fahrradbunker steht nur den Schülerinnen und Schülern des 5. Jahrgangs zur Verfügung. Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen den Fahrradunterstand benutzen.

6. Verhalten im Krankheitsfall

6.1. Allgemeines

Im Krankheitsfall muss das Kind im Sekretariat vor Unterrichtsbeginn telefonisch krankheitsbedingt abgemeldet werden. Spätestens am Tag der Rückkehr in die Schule ist darüber hinaus eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.

6.2. Geringfügige Krankheitssymptome

Bei einem „banalen“ Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten – aber keine erhöhte Temperatur oder gar Fieber!) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

6.3. Schwerwiegendere Krankheitssymptome

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege), mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch eine Vorerkrankung erklärbar ist, darf die Schule nicht besucht werden.

7. Aufsichten

Der pünktlichen und zuverlässigen Wahrnehmung der Aufsichten kommt weiterhin, auch mit Blick auf das Hygienekonzept, besondere Bedeutung zu. Daher müssen die Lehrkräfte besonders sorgfältig auf die pünktliche und zuverlässige Wahrnehmung ihrer Aufsichten achten.

8. Vertretungsunterricht

Der pünktlichen und zuverlässigen Wahrnehmung des Vertretungsunterrichts kommt weiterhin, auch mit Blick auf das Hygienekonzept, besondere Bedeutung zu. Daher müssen die Lehrkräfte besonders sorgfältig auf die pünktliche und zuverlässige Wahrnehmung des Vertretungsunterrichts achten.

Die Lehrkräfte müssen deshalb mehrmals täglich, insbesondere vor Beginn und am Ende Ihres Unterrichtstages, aber auch regelmäßig während des Unterrichtstages, auf Veränderungen im Stundenplan achten.

9. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regelungen des Hygienekonzepts

Verstöße gegen die Regelungen des Hygienekonzepts stellen eine Pflichtverletzung dar, die entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen werden. Dabei gelten für Schülerinnen und Schüler die Vorgaben des §61 des Niedersächsischen Schulgesetzes, wonach schwerwiegende Pflichtverletzungen mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden können. Dies kann dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler kurzzeitig oder längerfristig bei schwerwiegenden Verstößen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Suspendierung wird als unentschuldigter Fehltag/Fehltage gewertet. Weniger schwerwiegende Verstöße wirken sich negativ auf die Beurteilung des Sozialverhaltens aus und können zu Erziehungsmaßnahmen führen.

Das Hygienekonzept wird regelmäßig überprüft und der aktuellen Situation angepasst.